jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1974/4/24 9Os59/73, 12Os191/80, 10Os39/87

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.04.1974

Norm

FinStrG §44 Abs1 litc
ZollG §113 Abs3

Rechtssatz

Eine bloße Durchfuhr eines Monopolgegenstandes liegt immer nur dann vor, wenn letzterer direkt - ohne Zwischenlagerung und Neuaufgabe - sowie im Rahmen eines ordnungsgemäßen Zollverfahrens und nicht heimlich oder zumindestens unter, Verheimlichung der tatsächlichen (für den Monopolcharakter wesentlichen) Beschaffenheit durch Österreich transportiert wird.

Entscheidungstexte

- 9 Os 59/73
  Entscheidungstext OGH 24.04.1974 9 Os 59/73
  Veröff: EvBl 1975/38 S 73
- 12 Os 191/80
  Entscheidungstext OGH 01.10.1981 12 Os 191/80
  Vgl auch; Beisatz: Schutzzweck des § 44 FinStrG ist es, jedwede Eingriffe in die Monopolrechte des Fiskus zu verhindern, die geeignet sind, die Handhabung der Monopolvorschriften zu vereiteln. (T1) Veröff: ZfRV 1983,308 (mit Anmerkung von Liebscher)
- 10 Os 39/87
  Entscheidungstext OGH 19.01.1988 10 Os 39/87
  Beisatz: Ansonsten eine Verbindung von (heimlicher) Einfuhr und (heimlicher) Ausfuhr auch ohne (Durchfuhrverbot) Verbot tatbildlich. (T2) Veröff: JBl 1988,800

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0083998

Dokumentnummer

JJR_19740424_OGH0002_0090OS00059_7300000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at